

# GR\_GERICHTE U 2013 67 vom 30. September 2014

GR Gerichte, 2014-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2013\\_67](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2013_67)

FR: GR\_GERICHTE U 2013 67 du 30 septembre 2014

IT: GR\_GERICHTE U 2013 67 del 30 settembre 2014

## Regeste

Lärmschutz | Gewerbepolizei

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss geltender Nutzungsordnung liegt das Areal, zu welchem auch die Parzelle 6559 mit dem darauf befindlichen Restaurant gehört, in der Landwirtschaftszone, welche ihrerseits durch eine Wintersportzone überlagert ist. Auf dem Areal befinden sich nebst dem erwähnten Restaurant verschiedene Übungspisten für Skifahrer und Snowboarder, die Ski- und Snowboardschule und Langlaufloipen sowie Spazierwege.

### E. 2

Am 11. April 2008 unterbreitete die Bergbahnen B.\_\_\_\_\_ AG der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ ein Gesuch für den Umbau und die Erweiterung des Restaurants, welches die Erweiterung der Küche, den Einbau zusätzlicher Toiletten, den Umbau bestehender Abstellräume in Garderoben sowie den Neubau eines Containerunterstands im Nordosten zum Gegenstand hatte. Am 3. März 2009 reichte die Bergbahnen B.\_\_\_\_\_ AG ein Baugesuch für die Erweiterung der Aussenterrasse (sog. Winterterrasse) nach, welche bereits ohne Baubewilligung erstellt worden war. Gemäss diesem Baugesuch sollte die Aussenterrasse um 489 m<sup>2</sup> erweitert werden.

### E. 3

Gegen beide Bauvorhaben erhob A.\_\_\_\_\_ bei der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ Einsprache. Am 20. Oktober 2010 erteilte das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) der Bergbahnen B.\_\_\_\_\_ AG für beide Bauvorhaben eine Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) und wies die von A.\_\_\_\_\_ erhobenen Einsprachen ab. Allerdings machte das ARE zahlreiche Lärmschutzaufgaben. Unter anderem wurden die Öffnungszeiten des Restaurants (mit Ausnahme von seltenen Ereignissen wie Grossveranstaltungen nationaler oder internationaler Bedeutung) auf 23:00 Uhr beschränkt. Am 23. November 2010 erteilte schliesslich auch die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ die Baubewilligung und wies die Einsprachen ebenfalls ab.

### E. 4

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 11. Januar 2011 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, welches diese mit Entscheid vom

- 4 -

### E. 5

Am 2. Oktober 2012 gelangte A. \_\_\_\_\_ an die Gemeinde X. \_\_\_\_\_ und forderte diesen auf, dafür besorgt zu sein, dass in Nachachtung des BundesgerichtsUrteils der definitive Rückbau des betreffenden rechtswidrigen Bauteils und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bis spätestens am 15. November 2012 abgeschlossen seien. Mit Bezug auf den Betrieb im Restaurant seien auch die übrigen Konsequenzen aus dem erwähnten Urteil zu ziehen und zügig der rechtmässige Zustand wieder herzustellen.

#### **E. 6**

Am 12. Dezember 2012 wandte sich die Gemeinde X. \_\_\_\_\_ an die Bergbahnen B. \_\_\_\_\_ AG und an den Betreiber des Restaurants und wies diese darauf hin, dass sie die klaren bundesgerichtlichen Vorgaben, auch

- 5 - wenn diese nur in den Erwägungen erscheinen würden, nicht ignorieren könne. Sie ziehe deshalb eine Einschränkung der Betriebszeiten und somit die Anpassung der Gastwirtschaftsbewilligung in Betracht. Bezüglich der bemängelten Lärmsituation müsse auch die Einhaltung und Kontrolle der im Jahr 2007 vereinbarten Immissionsschutzmassnahmen geprüft werden. Gegebenenfalls wären diese anzupassen. Die Gemeinde gewährte der Bergbahnen B. \_\_\_\_\_ AG, C. \_\_\_\_\_ sowie A. \_\_\_\_\_ die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

#### **E. 7**

In der Folge konnte jedoch zwischen den involvierten Parteien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, weshalb die Gemeinde X. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 9., mitgeteilt am 19. Juli 2013, gegenüber der Bergbahnen B. \_\_\_\_\_ AG als Eigentümerin und C. \_\_\_\_\_ als Betreiber des Restaurants verschiedene vorläufige Massnahmen zur Verminderung von Lärmimmissionen im Rahmen der Vollstreckung des Urteils des Bundesgerichts 1C\_496/2011 vom 20. September 2012 verfügte. Das entsprechende Verfügungsdispositiv lautete wie folgt: "1. Gegenüber der Bergbahnen B. \_\_\_\_\_ AG als Eigentümerin und C. \_\_\_\_\_ als Betreiber werden als vorläufige Massnahmen angeordnet: a) Die Bergbahnen B. \_\_\_\_\_ AG werden verpflichtet, das Büro D. \_\_\_\_\_ AG auf eigene Kosten zu beauftragen, während der ganzen Wintersaison 2013/2014 im Bereich der Liegenschaften A. \_\_\_\_\_ täglich ab 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr Lärmmessungen vorzunehmen, aufzuzeichnen und sämtliche lärmrelevanten Vorkommnisse der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde selbst wird durch das Hochbauamt stichprobenweise unangekündigte Augenscheine vornehmen. b) Die Öffnungszeiten des Restaurants (mit Ausnahme von seltenen Ereignissen wie Grossveranstaltungen nationaler und internationaler Bedeutung) bleiben auf 23:00 Uhr beschränkt. c) Während der ganzen Wintersaison 2013/2014 haben die Bergbahnen B. \_\_\_\_\_ AG und C. \_\_\_\_\_ im Areal ab 22:00 Uhr auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst einzurichten mit dem Ziel, die Lärmimmissionen der ankommenden und heimkehrenden Gäste zu minimieren. Die Bergbahnen B. \_\_\_\_\_ AG und C. \_\_\_\_\_ sind gehalten, innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Gemeinde eine detaillierte Übersicht über die vorgeschlagenen Vorkehrungen abzuliefern, zu welcher dann auch A. \_\_\_\_\_ Stellung nehmen kann. Daraufhin legt [die Gemeinde X. \_\_\_\_\_] die Ausgestaltung des Ordnungsdienstes definitiv fest[.]

- 6 - 2. Nach Abschluss der Wintersaison 2013/2014 wird [die Gemeinde X. \_\_\_\_\_] nach Anhörung der Beteiligten definitiv über Massnahmen zur Verminderung von Lärmimmissionen der ankommenden und heimkehrenden Gäste entscheiden. Je nach Ergebnis der erhobenen Lärmwerte ist dabei auch mit einer erheblichen Verkürzung der

Öffnungszeiten des Restaurants zu rechnen und längere Öffnungszeiten bleiben nur noch bedeutenden Spezialveranstaltungen mit eigenen Lärmschutzauflagen vorbehalten. 3. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf Fr. 3'400.00 und sind je zur Hälfte durch die Bergbahnen B.\_\_\_\_\_ AG und C.\_\_\_\_\_ zu tragen. Sie sind der Gemeinde innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. 4. Ausseramtliche Entschädigungen werden nicht zugesprochen. 5. (Rechtsmittelbelehrung)" In seiner Verfügung erkannte die Gemeinde X.\_\_\_\_\_, dass die heute für das Restaurant geltenden Öffnungszeiten am Abend nicht mehr mit den Betriebszeiten des Skiliftes korrespondierten, was zur Strapazierung der Standortgebundenheit im Sinne des RPG geführt habe. Umgekehrt sei dem Pächter des Restaurants am 2. September 1997 eine Bewilligung erteilt worden, "das Restaurant als öffentlichen Betrieb mit Alkoholausschank inkl. gebranntes Wasser während des ganzen Jahres zu den ortsüblichen Zeiten offenzuhalten und zu führen". Diese Bewilligung und die zwei Jahre zuvor erteilte Baubewilligung erlaubten es der Eigentümerin und dem Pächter grundsätzlich, sich darauf zu berufen und geltend zu machen, sie dürften das Restaurant im Rahmen der ortsüblichen Betriebszeiten führen.

#### **E. 8**

Gegen die Verfügung der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ vom 9. Juli 2013 erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 26. August 2013 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit folgenden Anträgen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.